

Merkblatt für Pflichten und Gegenleistungen von unterstützten Vorhaben

Version: Januar 2026

1. Änderung am Projekt

Die Stiftung ist umgehend zu informieren, wenn sich das Projekt oder die Umsetzung gegenüber dem bewilligten Gesuch substantiell ändert (z.B. beim Inhalt, bei der Finanzierung, Terminen, Mitwirkenden). Möglicherweise ist eine Neubeurteilung des Gesuchs durch die Stiftung erforderlich.

2. Schlussbericht

Nach Projektabschluss sendet der Gesuchsteller einen ausführlichen Schlussbericht über den Projektverlauf mit Schlussabrechnung gemäss Budgetstruktur.

3. Abrechnung und Auszahlung

Der bewilligte Beitrag wird erst nach Vorlage des Schlussberichts ausbezahlt. Eine Vorfinanzierung ist möglich. Zur Überweisung übermittelt der Gesuchsteller folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Kontoinhabers,
2. Name, Ort und SWIFT-Code der Zahlungsstelle (Bank / Postfinance),
3. IBAN-Code (oder Konto-Nummer, falls kein IBAN-Code vorhanden ist).

4. Verfall des Beitrags

Trifft der Schlussbericht später als 6 Monate nach Projektabschluss bei der Stiftung ein, verfällt der Anspruch auf Auszahlung. Verbindlich ist das Abschlussdatum gemäss Projektgesuch.

5. Erwähnung in Kommunikationsmitteln (Verdankung)

Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen sind verpflichtet, die Unterstützung durch die Stiftung in ihren Kommunikationsmitteln und Publikationen zu erwähnen. Dabei wird die Stiftung mit Namen an geeigneter Stelle gut sichtbar platziert. Das Logo der Stiftung wird aufgeführt, wenn andere Unterstützer mit vergleichbaren Beiträgen mit Logoabdruck verdankt werden. Es gilt die Regel der Gleichbehandlung: Unterstützer mit vergleichbaren Leistungen geniessen gleiche Prominenz bei der Platzierung in den Kommunikationsmitteln.